



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)

Bundesanstalt für Gewässerkunde

Bundesanstalt für Wasserbau

nachrichtlich:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Amt I - Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

Hamburg Port Authority

Senator für Wirtschaft und Häfen der
Freien Hansestadt Bremen

bremenports GmbH & Co. KG

Bundesrechnungshof (elektronisch)

Betreff:

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Wasserbau
(ZTV-W) für die Instandsetzung der Betonbauteile von Wasser-
bauwerken (Leistungsbereich 219), Ausgabe 2017**

**BAW-Merkblatt "Dauerhaftigkeitsbemessung und -bewertung
von Stahlbetonbauwerken bei Carbonatisierung und Chloridein-
wirkung (MDCC)", Ausgabe 2017**

Aktenzeichen: WS 12/5257.23/22

Datum: Bonn, 03.11.2017

Seite 1 von 5

Die Umsetzung des EuGh-Urteils Urteil C-100/13 vom 16. Oktober 2014, mit dem das Vorgehen der Bundesrepublik, für Bauprodukte mit CE- Kennzeichnung nationale Zusatzanforderungen vorzusehen, für unzulässig erklärt wurde, erforderte auch eine grundlegende Überarbeitung der "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für die Instandsetzung der Betonbauteile von Wasserbauwerken (ZTV-W) - Leistungsbereich (LB) 219" einschließlich begleitender Regelwerke.

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4221
FAX +49 (0)228 99-300-1459

ref-ws12@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Es gilt jeweils die im TR-W
veröffentlichte Ausgabe der
Norm.**





Seite 2 von 5

Mit der Neufassung der ZTV-W LB 219, Ausgabe 2017, erfolgen nunmehr alle Festlegungen zur Qualitätssicherung der Baustoffe nicht mehr in standardisierter Form, sondern projektspezifisch unmittelbar abgeleitet aus den jeweiligen Bauwerksanforderungen durch den Auftraggeber bzw. den von diesem beauftragten sachkundigen Planer.

In diesem Zusammenhang ist bei der Ausschreibung von Betoninstandsetzungsmaßnahmen gemäß ZTV-W LB 219 künftig in der Leistungsbeschreibung projektspezifisch in Abhängigkeit der spezifischen Bauwerksrandbedingungen Folgendes festzulegen:

- Art und Umfang des Nachweises der Verwendbarkeit der Baustoffe und Baustoffsysteme,
- Art und Umfang des Nachweises der Übereinstimmung der Baustoffe und Baustoffsysteme mit der im Hinblick auf ihre Verwendbarkeit geprüften Charge,
- Aufbau und Inhalt der verbindlichen Angaben des (Produkt-) Herstellers zur Ausführung.

Als Hilfe für den Sachkundigen Planer bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung hat die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) eine Empfehlung „Instandsetzungsprodukte - Hinweise für den Sachkundigen Planer zu bauwerksbezogenen Produktmerkmalen und Prüfverfahren (BAWEmpfehlung)“, Ausgabe 2017, erarbeitet, die auf der Homepage der BAW unter

http://www.baw.de/DE/service_wissen/publikationen/merkmale_empfehlungen_richtlinien/merkmale_empfehlungen_richtlinien.html

verfügbar ist.

Für standsicherheitsrelevante Instandsetzungsmaßnahmen an Betonbauteilen von Verkehrswasserbauwerken (siehe ZTV-W LB 219, Abschnitt 0.7) kann im Hinblick auf die Instandsetzungssysteme regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen berücksichtigt sind, wenn für die jeweiligen projektspezifischen Randbedingungen die o.a. BAWEmpfehlung vollumfänglich eingehalten wird. Andernfalls ist eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich.

Prüffähige Bescheinigungen einer gemäß Art. 30 EU-Bauproduktenverordnung (BauPVO) qualifizierten Stelle (Technische Bewertungsstelle) werden künftig als gleichwertige Alternative zu projektspezifischen Nachweisen anerkannt, wenn diese den Anforderungen der Leistungsbeschreibung vollumfänglich genügen. Für Deutschland ist das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) die nach Art. 30 BauPVO für alle Produktbereiche benannte Technische Bewertungsstelle.





Seite 3 von 5

Für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2018 werden nachfolgende Produktzusammenstellungen Wasserbau durch die BAW weitergeführt (siehe TR-W-Abschnitt 6, <https://izw.baw.de/wsv/tr-w>):

- a) Zusammenstellung der für den Wasserbau zugelassenen Stoffe, Einrichtungen und Verfahren für **Spritzmörtel/Spritzbeton gemäß ZTV-W LB 219, Abschnitt 5.4, Ausgabe 2013** (Zusammenstellung Wasserbau)
Gültigkeit: 01.11.2017-31.12.2018 mit ZTV-W LB 219 Ausgabe 2013
- b) Zusammenstellung der für den Wasserbau zugelassenen Stoffe, Einrichtungen und Verfahren für **Zementmörtel/Beton mit Kunststoffzusatz (PCC) und Zementmörtel gemäß ZTV-W LB 219, Abschnitt 6.4, Ausgabe 2013** (Zusammenstellung Wasserbau)
Gültigkeit: 01.11.2017-31.12.2018 mit ZTV-W LB 219 Ausgabe 2013
- c) Zusammenstellung von **Spritzmörtel SRM und Spritzbeton SRC** (unbekannte Zusammensetzung) mit grundsätzlichem Eignungsnachweis **gemäß BAW-Empfehlung Instandsetzungsprodukte Tabelle 5**
Gültigkeit: 01.11.2017-31.12.2018 mit ZTV-W LB 219 Ausgabe 2017
- d) Zusammenstellung von **Betonersatz im Handauftrag RM oder RC** (unbekannte Zusammensetzung) mit grundsätzlichem Eignungsnachweis **gemäß BAW-Empfehlung Instandsetzungsprodukte Tabelle 11**
Gültigkeit: 01.11.2017-31.12.2018 mit ZTV-W LB 219 Ausgabe 2017

Hierzu werden folgende Hinweise gegeben:

Für laufende Baumaßnahmen auf Basis der ZTV-W LB 219 (2013), Abschnitte 5.4 und 6.4, gelten die bisherigen Zusammenstellungen der für den Wasserbau zugelassenen Stoffe, Einrichtungen und Verfahren gemäß a) und b) bis zum 31.12.2018. Hier wird davon ausgegangen, dass der Hersteller die mit der Aufnahme in die Zusammenstellung verbundenen Voraussetzungen auch weiterhin einhält.





Seite 4 von 5

Für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2018 kann für Betonerersatzsysteme mit unbekannter Zusammensetzung gemäß den Abschnitten 5 und 6 der ZTV-W LB 219 (2017) der Qualitätssicherungsnachweis gemäß ZTV-W LB 219, Abschnitt 1.6.1.2, als erbracht angesehen werden, sofern Produkte aus den Zusammenstellungen gemäß c) und d) verwendet werden und diese den projektspezifischen Anforderungen der Leistungsbeschreibung vollumfänglich genügen. Hier wird davon ausgegangen, dass der Hersteller die mit der Aufnahme in die Zusammenstellung verbundenen Voraussetzungen auch weiterhin einhält.

Eine Neuaufnahme von Produkten in die Zusammenstellungen gemäß a) und b) ist nicht mehr möglich. In die Zusammenstellungen gemäß c) und d) sollen mit Zustimmung des Herstellers Produkte aus den bisherigen Zusammenstellungen „Wasserbau“ aufgenommen und hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit unter den Expositionsklassen gemäß ZTV-W LB 219, 2017, kategorisiert werden, sofern der Hersteller die mit der Aufnahme in die bisherigen Zusammenstellungen verbundenen Voraussetzungen auch weiterhin einhält. Die Zusammenstellungen gemäß c) und d) werden voraussichtlich zum 20.11.2017 erstmals veröffentlicht.

Weiterhin können für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2018 für Oberflächenschutzsysteme gemäß ZTV-W LB 219, Abschnitt 7, und für Rissfüllstoffe gemäß ZTV-W LB 219, Abschnitt 8, alternativ Produkte aus den bisherigen Zusammenstellungen der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) verwendet werden, sofern diese die Anforderungen der Leistungsbeschreibung im jeweiligen Einzelfall erfüllen.

Im Zusammenhang mit der Neufassung der ZTV-W LB 219 ist das BAW-Merkblatt „Dauerhaftigkeitsbemessung und -bewertung von Stahlbetonbauwerken bei Carbonatisierung und Chlorideinwirkung (BAW-MDCC)“, Ausgabe 2017, neu erstellt worden.

Das in den ZTV-W LB 219 in Bezug genommene DWA-Merkblatt 506 "Injektionen mit hydraulischen Bindemitteln in Wasserbauwerken aus Massencement" wurde überarbeitet und wird als Neufassung noch in 2017 veröffentlicht.

Der für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen für die Ausschreibung von Schutz und Instandsetzungsmaßnahmen von Betonbauteilen im Wasserbau maßgebende Standardleistungskatalog (STLK, LB 219) steht nach derzeitiger Überarbeitung voraussichtlich Anfang 2018 aktualisiert zur Verfügung. Für kurzfristig anstehende Planungen bzw.





Seite 5 von 5

Ausschreibungen auf Basis der Ausgabe 2017 der ZTV-W LB 219 kann eine Entwurfsfassung des STLK, LB 219, bei der BAW (Referat Baustoffe) angefordert werden.

Die gültige Ausgabe April 2012 des STLK LB 219 ist mit der Neufassung 2017 der ZTV-W LB 219 nicht kompatibel und darf nicht zusammen angewendet werden.

Die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W) für die Instandsetzung der Betonbauteile von Wasserbauwerken (Leistungsbereich 219)", Ausgabe 2017, sowie das BAW-Merkblatt "Dauerhaftigkeitsbemessung und -bewertung von Stahlbetonbauwerken bei Carbonatisierung und Chlorideinwirkung (MDCC)", Ausgabe 2017, werden hiermit für den Geschäftsbereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eingeführt. Sie sind bei allen einschlägigen Bauleistungen zu Grunde zu legen.

Die BAW-Merkblätter "Chlorideindringwiderstand von Beton (MCL)" und "Spritzmörtel/Spritzbeton nach ZTV-W 219, Abschnitt 5 (MSM)" werden hiermit aufgehoben.

Die bislang im BAW-Merkblatt MSM enthaltenen Regelungen zu Silos für Betoneratz werden zeitnah in ein neues Anforderungsdokument überführt.

Die BAW wird über die wesentlichen Neuerungen zeitnah im Rahmen entsprechender Veranstaltungen und Publikationen (u.a. BAW-Brief) informieren.

Digitale Fassungen (PDF) der ZTV-W LB 219 bzw. des BAW-Merkblattes MDCC stehen im Internet auf den Webseiten des Infozentrum Wasserbau der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) unter <https://izw.baw.de/wsv/stlk-w-ztv-w> bzw. unter <https://izw.baw.de/wsv/tr-w> (Abschnitte 4 und 7) zum Download zur Verfügung.

Der Erlass wird in das Technische Regelwerk - Wasserstraßen (TR-W), Abschnitt 1 - WLTB, Teil 1, Abschnitt 2.3, aufgenommen (siehe <http://vzb.baw.de/tr-w>) und im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag


Michael Behrendt

Anlagen: - ZTV-W LB 219, Ausgabe 2017
 - BAW-Merkblatt MDCC, Ausgabe 2017

